

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1868/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 27.08.2015 zum TOP 4.2 Rahmenplanung für Kerspleben und Töttleben (DS 0888/15); hier: Erarbeitung einer Gestaltungssatzung

Öffentlichkeitsstatus

nicht öffentlich

Stellungnahme

Bitte Zuarbeit seitens Beauftragtem für Ortsteile und Ehrenamt zu Aufgaben/Zuständigkeiten der Ortsteilbürgermeister

§ 45 ThürKO Abs. 5, 6, 7 sowie gemäß Anlage 5 der Hauptsatzung (Ortsteilverfassung) regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsteilbürgermeister:

[...]

§ 45 ThürKO - Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(5) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

(6) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

- 1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,*
- 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.*

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

- 1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,*
- 2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,*
- 3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.*

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Der Ortsteil hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein Ortsteilrat nicht besteht, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(7) Die Entscheidungen des Ortsteilrats und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

§ 1 Anlage 5 der Hauptsatzung (Ortsteilverfassung) - Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortsteilen fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister.

(3) Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister und dem Ortsteilrat werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2 Anlage 5 der Hauptsatzung (Ortsteilverfassung) - Zuständigkeiten der Ortsteilräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die Belange eines oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 (2) ThürKO oder ein Stadtratsausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortsteilrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.

(6) ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.

(3) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der

Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte erledigt das Amt für Ortsteile als geschäftsführende Dienststelle.

(4) Für den Geschäftsgang der Ortsteilräte gilt die vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung für Ortsteilräte.

[...]

Herr Schönheit (Abteilungsleiter Statistik und Wahlen) erklärte die Aufgaben und Zuständigkeiten bereits in der DBOB mit den Ortsteilbürgermeistern am 04.05.2015. Des Weiteren wurden die Möglichkeiten der Einflussnahme der Ortsteilbürgermeister/Ortsteile erläutert (z. B. Stellungnahme bei Änderung des Namens des Ortsteiles, Stellungnahme über beabsichtigte Märkte, Stellungnahme bei Änderung Ortsteilgrenzen, Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel).

Aus Sicht des Sachgebietes Ortsteilbetreuung gibt es keinen Beschluss des Ortsteilrates Kerspleben/Töttleben bzw. ist kein Beschluss über einen Ortsteilbürgermeister/Ortsteilrat möglich. Die Kompetenz liegt beim Stadtrat.

Ausgangspunkt der rechtlichen Prüfung ist die Niederschrift vom 30.06.2015 über die Sitzung des Ortsteilrates Kerspleben am 22.06.2015, TOP 5.6 - Rahmenplanung Kerspleben/Töttleben.

Im Zusammenhang mit einer Anfrage des Ortsteilbürgermeisters von Kerspleben, Herrn Henkel, nach § 9 Abs. 2 GeschO, die im Ausschuss OSO behandelt wurde, wurde Herrn Henkel mitgeteilt, dass die vom Stadtrat beschlossene Rahmenplanung für die Ortsteile Kerspleben/Töttleben (vom 19.04.2000) nicht (rechtlich) verbindlich sei, sondern als Arbeitsgrundlage diene (vgl. Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Bausewein an den Ortsteilbürgermeister Kerspleben Herrn Henkel, zur Rahmenplanung für Kerspleben und Töttleben (DS 0888/15)).

Maßgeblich ist weiter der Auszug aus der Niederschrift vom 07.09.2015 des Ausschusses Bau und Verkehrs (BuV) am 27.08.2015, TOP 4.2 - Rahmenplanung für Kerspleben und Töttleben. Dabei informierte der Ortsteilbürgermeister (Herr Henkel) die Ausschussmitglieder darüber, dass im Ortsteilrat der Beschluss gefasst worden sei, dass durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung im nächsten Jahr (2016) eine Gestaltungssatzung erarbeitet werden sollte. Daher erkundigte er sich nach dem aktuellen Stand der Satzung. Der Beigeordnete für Bürgerservice und Sicherheit sicherte eine Prüfung zu. Nach unseren Unterlagen gibt es aber keinen Beschluss des Ortsteilrates Kerspleben betreffend eine Gestaltungssatzung für den Ortsteil Kerspleben.

Nach § 45 Abs. 2 Satz 5 ThürKO hat der Ortsteilbürgermeister das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Es besteht somit ein Antragsrecht des Ortsteilbürgermeisters gem. § 3 Abs. 1 Ortsteilverfassung i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 5 ThürKO. Ein alleiniger Beschluss des Ortsteilrates ist zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer Ortsgestaltungssatzung folglich nicht ausreichend.

Rechtsgrundlage einer künftigen Gestaltungssatzung für den Ortsteil Kerspleben wären die §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKO i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S.82, 154), sowie § 88 Abs. 1 Nr.1 ThürBO vom 13.03.2014 (GVBl. S.49).

Zuständig für den Entwurf einer entsprechenden Satzung wäre Amt 61.

Zuständig für den Erlass der Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Kerspleben wäre der Stadtrat nach vorheriger Beratung der Ortsgestaltungssatzung im Ortsteilrat Kerspleben (vgl. § 2 Abs. 1 der Ortsteilverfassung) und in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates. Im Übrigen besteht auch ein Anhörungsrecht des Ortsteilrates Kerspleben betreffend eine "Ortsgestaltungskonzeption" (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Ortsteilverfassung).

Anlagen

gez. Wenzel
Unterschrift Leiter Fachbereich

22.10.2015
Datum